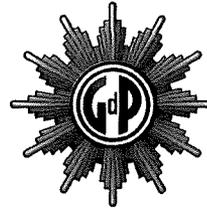


THÜR. LANDTAG POST  
27.05.2024 07:07  
14260 12024

## Den Mitgliedern des InnKA

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/3750

zu Drs. 7/9652



**Gewerkschaft  
der Polizei**  
Thüringen

Gewerkschaft der Polizei • Auenstraße 38a • 99089 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Komunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

per Mail

Landesbezirk Thüringen e. V.  
Landesbezirksvorstand  
Auenstraße 38a  
99089 Erfurt  
Telefon: 0361 59895-0  
Fax: 0361 59895-11  
gdp-thueringen@gdp-online.de  
www.gdp-thueringen.de

**DRS. 7/9652**

24.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Gewerkschaft der Polizei Thüringen (GdP) bedanke ich mich für die Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf.

Wir nutzen die Möglichkeit der Stellungnahme zunächst um grundsätzlich voranzustellen, dass die Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt regelmäßig im Bereich der Polizei besprochen und thematisiert wird, damit eine Unterbindung und frühzeitige Prävention erfolgt. Nach derzeitigem Stand gibt es in diesem Phänomenbereich trotz gesteigener Zahlen keine Grundlagen einer Gesetzänderung. Vielmehr ist es hier geboten die Vorgaben und strafrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Hierbei spielt auch eine zeitnahe Verurteilung der Täter eine sehr große Rolle, die damit eine zeitnahen Denk- und Veränderungsprozess in Gang setzen würden.

Wie auch in den Fragestellungen erkennbar, spielt in dem Gesetzesvorhaben die Umsetzung eine große Rolle. Die hier vorgeschlagenen Möglichkeiten sind dabei eine Möglichkeit, welche aber juristisch ausführlich geprüft werden sollten, da sie technische und praktische Hürden und Problemstellung mitbringen. Zudem sind dabei die Möglichkeiten der technischen Umsetzung bei den Vorgaben einzubeziehen und technische Ausfälle bzw. Hürden aufzunehmen, so dass ein Gesetz auch praktisch gelebt werden kann. Nach derzeitigem Erkenntnisstand liegt diese Erfahrungen und Vorgaben in der Polizei nicht ausreichend vor.

Wir kritisieren weiterhin, dass dieses Gesetz einen erheblichen Aufgabenzuwachs mit sich bringen würde, welches im polizeilichen Alltag und in der Abarbeitung weiteres Personal benötigt um den dann neuen gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden. Diese Organisation der Polizei kann dieses bisher in der aktuellen Form so nicht zusätzlich leisten.

Es wird daher vorgeschlagen, dieses Gesetz zu prüfen und die Themenfelder mit Vor-/Nachteilen zu beleuchten. Hier ist dann erst nach Vorliegen dieser Daten eine Entscheidung möglich.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Die Bedenken bestehen darin, dass eine zusätzliche Prüfung der Polizei, welche im Nachhinein durch Gerichte und Staatsanwälte geprüft wird, vielfach zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit bzw. anderer Maßnahmen führt.

Es wäre daher klarer und definierte darzustellen, wann genau und unter welchen Voraussetzungen die Fallbeispiele Anwendung finden sollen. Je größer der Auslegungsrahmen ist, desto mehr werden die Gerichte in Verfahren damit beschäftigt.

Der Rechtsbegriff muss klar und nach vorgegebenen rechtlichen Prüfschemen anwendbar sein. Drohende Gefahr und bedeutendes Rechtsgut wären dabei bisher zu unbestimmt für diese Sachlage.

Zudem muss eine praktische Umsetzung sofort möglich sein, welche die Prüfung der technischen Voraussetzungen vorher geprüft haben sollte.

2. Hierbei handelt es sich um einen Grundrechtseingriff und die Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Dieses ist mittels Urteilen und juristischen Prüfungen vordefiniert und muss klar Vorgegeben sein, bevor diese in ein Gesetz münden. In der Begründung ist bisher dieses nicht zu erkennen. Die Polizei sollte ohne weitere Prüfung darauf vertrauen dieses umsetzen zu können.
3. Es bedarf hierzu einer ausführlichen Betrachtung mit allen Vor-/Nachteilen und betroffenen Themenfeldern, welche in einem Auftrag zu erstellen wäre.
4. Da der Grundrechtseingriff und die Verhältnismäßigkeit in der Einzelmaßnahme von den konkreten Geschehnissen abhängt, sollte mit dem vorhandenen Rechtsbegriffen der Gefahr gearbeitet werden, um definierte Strukturen zu erreichen.

6. und 7. Ein stetiger Austausch mit fachbezogenen Gesprächen ist hier anzuraten, welcher nach Betrachtung aller Umstände in eine gemeinsame Umsetzung münden sollte.

8. und 9. Das alleinige Mittel reicht im wahren Leben nie aus um eine Praktikabilität darzustellen. Vielmehr werden durch Straftäter die Lücken im Gesetz und Schlupflöcher ausgenutzt. Weiterhin lassen sich Triebtäter nicht durch eine Überwachung aufhalten. Eine Maßnah-

menpaket und die praktische Umsetzung (wie Leitfaden für Einzelfall) ist hier in den Blick zu nehmen.

10. In anderen Bereich (wie HEADS) gab es trotz Aufenthaltsüberwachungsmaßnahmen Personen die Rückfällig wurden.
11. Die Umsetzung der Technik spielt eine große Rolle. Batteriebetrieb, Einstellung des Gerätes sind dabei nie 100 Prozent zuverlässig. Aus der Praxis sind technische Unzulänglichkeiten bekannt, welche durch die Firmen nicht ausgeschlossen werden können. Eine Manipulation kann zudem nie ausgeschlossen werden, wenn ein Fremdzugriff gegeben ist. Hier ist wie angesprochen die technischen Voraussetzungen mit Vor- und Nachteilen bei den Herstellerfirmen vor Gesetzeseinführung zu prüfen und zu bewerten.
12. Je nach Einzelfall sind geeignete Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen. Diese können bei bis zur freiheitsentziehenden Maßnahmen ausgedehnt werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
16. Der Rechtsbegriff ist nicht eindeutig und soll sich an die ausgeurteilten Gefahrenbegriffe orientieren um Rechtssicherheit zu gewährleisten.
17. Schwierig, da damit nur die Gerichte beschäftigt werden und in der Praxis die Polizei die Probleme austragen muss. Hier muss vorher Klarheit und Sicherheit gegeben sein.
18. siehe Frage 16.
19. Bisher ist Bestimmtheit und Normenklarheit nicht 100 Prozent zu erkennen. Offen Fragen bleiben, so dass eine Überarbeitung erfolgen sollte.

**Grundsätzliches:**

Die GdP war bisher nicht in den Prozess eingebunden und würde in einer Erarbeitung eines Vorschlages zur Verfügung stehen.

Wir bitten um die Beachtung unserer Hinweise.

Für Rückfragen und Gespräche stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stellv. Landesvorsitzender